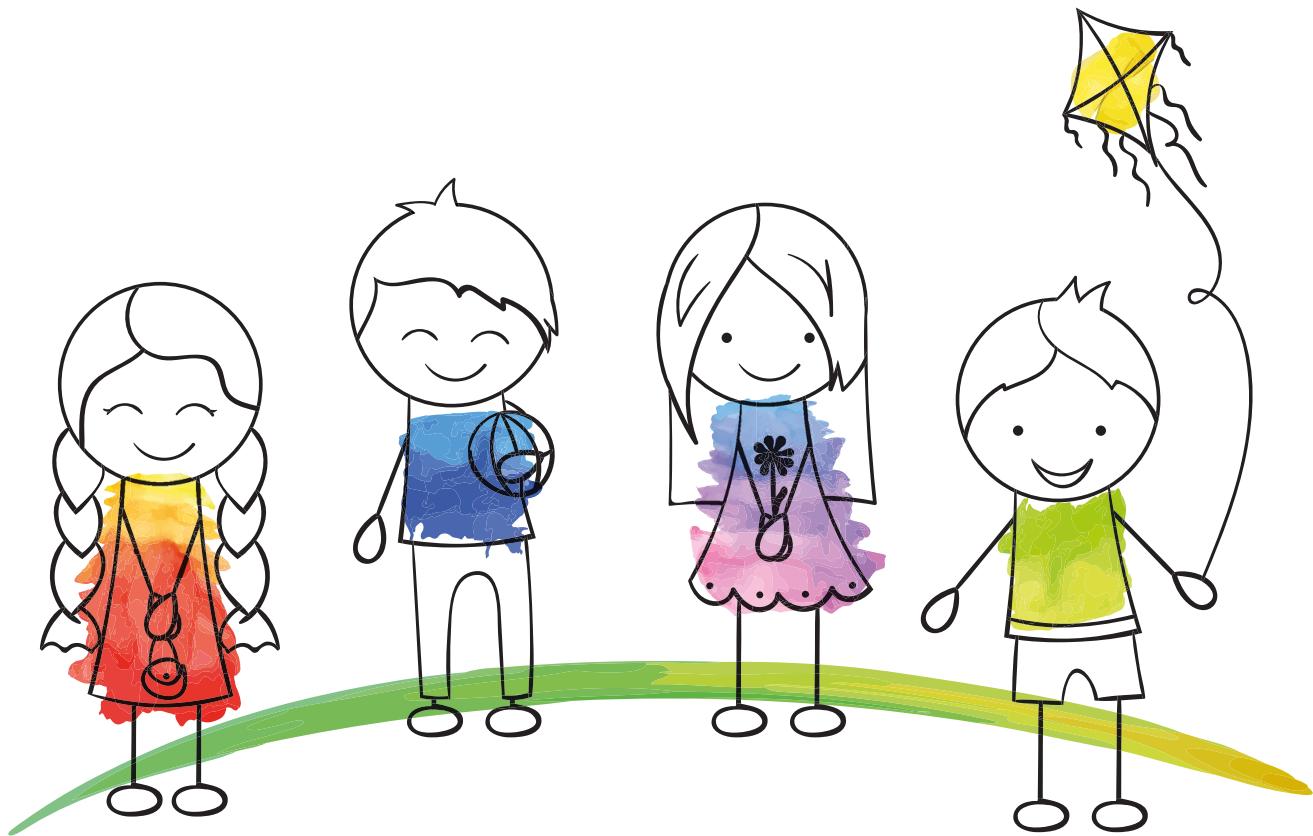


KINDER SCHUTZ KONZEPT



**“Geschützt. Respektiert. Gestärkt. –
Dafür steht der English Play Corner.“**

November 2025



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- 1.1 Über uns
- 1.2 Warum wollen wir ein Kinderschutzkonzept?
- 1.3 Ziele, Zweck & Reichweite
- 1.4 Rechtliche Grundlagen

2. Gewalt und ihre Formen

- 2.1 Grenzverletzung & Gewalt
- 2.2 Gewalt hat viele Gesichter und Formen (physisch, psychisch, sexualisiert, Vernachlässigung, strukturell, digital etc.)

3. Risikoanalyse

- 3.1 Risiken in Raumgestaltung und Umgebung
- 3.2 Risiken auf personeller Ebene
- 3.3 Risikosituationen bei Kindern
- 3.4 Risiken durch Eltern
- 3.5 Risiken in Struktur & Abläufen
- 3.6 Risiken in der Kommunikation

4. Präventive Maßnahmen

- 4.1 Personalvoraussetzungen & Schulungen
- 4.2 Verhaltenskodex für Mitarbeitende
- 4.3 Raumgestaltung und Umgebung
- 4.4 Elternarbeit
- 4.5 Förderung der Selbstsicherheit der Kinder
- 4.6 Kinderrechte & Selbstbestimmung
- 4.7 Klare Strukturen und Abläufe
- 4.8 Psychosexuelle Entwicklung
- 4.9 Beschwerdemanagement
- 4.10 Kinderschutzbeauftragte
- 4.11 Haltung & Bild vom Kind
- 4.12 Supervision & Teamentwicklung

5. Umgang mit Verdachtsfällen

- 5.1 Grenzverletzung und Gewalt durch Mitarbeitende
- 5.2 Gewalt und Grenzverletzungen unter Kindern
- 5.3 Gewalt und Vernachlässigung im familiären Umfeld
- 5.4 Sofortmaßnahmen bei akuter Gefährdung

6. Meldewesen bei Verdachtsfällen

- 6.1 Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe (§37 B-KJHG)
- 6.2 Interner Meldeweg
- 6.3 Externe Meldung an Behörden/Fachstellen
- 6.4 Weiteres Vorgehen

7. Dokumentation, Reflexion & Qualitätsmanagement

- 7.1 Dokumentation
- 7.2 Qualitätsmanagement
- 7.3 Regelmäßige Evaluation & Weiterentwicklung

8. Zusammenarbeit mit Fachstellen

9. Kommunikation & Transparenz

- Interne Kommunikation im Team
- Externe Kommunikation mit Eltern & Öffentlichkeit

10. Schutz vor Falschanschuldigungen

- Transparenz in Abläufen
- Doppelbesetzungen in Risikosituationen

11. Leitlinien für den respektvollen Umgang mit Kindern (Verhaltenskodex)

12. Quellen

Kinderschutzkonzept

1. Einleitung

1.1. Über uns

Der English Play Corner ist eine private Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt Salzburg. Wir befinden uns in einem umgebauten Einfamilienhaus mit vielen Räumen und einem großen Garten rundherum. Wir führen 2 alterserweitere Gruppen mit maximal 28 Kindern im Alter von 3-6 Jahren und 2 Kleinkindgruppen mit maximal 16 Kindern im Alter von 1.5-3 Jahren.

Wir sind ein Team aus 12 Personen und alle beim Verein zur Förderung der englischen Sprache bei Kindern angestellt. Unsere Schwerpunkte sind die spielerische Vermittlung der englischen Sprache und das Spiel im Freien.

1.2. Warum wollen wir ein Kinderschutzkonzept?

Mit diesem Kinderschutzkonzept positionieren wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

1.3. Ziele, Zweck & Reichweite

- * Ziel und Zweck dieses Schutzkonzepts ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind.
- * Neben dem Kinderschutz als oberster Priorität, dienen die Empfehlungen auch als Rahmen, um Mitarbeitende vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen.
- * Und die Richtlinie dient uns dazu, im Falle eines Verdachtes und bei Anzeichen jeglicher Art, auf Basis klarer und festgeschriebener Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen nach den Richtlinien agieren zu können.

1.4. Rechtliche Grundlagen

Dieses Kinderschutzkonzept orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), sowie an den Empfehlungen der Österreichischen Kinderschutzkommision.

Folgende Gesetze geben den rechtlichen Rahmen zum Kinder- und Jugendschutz vor:

- * UN-Kinderrechte
- * Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
- * Strafgesetzbuch
- * Kinder- und Jugendhilferecht
- * Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
- * Salzburger Jugendgesetz

2. Gewalt und ihre Formen

2.1 Grenzverletzung & Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu- und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ UNICEF, o.J.).

2.2 Gewalt hat viele Gesichter und Formen

Die im deutschen Sprachgebrauch verwendeten Begriffe von Gewalt lassen sich in mehrere Kategorien unterteilen. Der Begriff „Gewalt“ lässt sich mit der Zuführung von Leid auf körperlicher und seelischer Ebene beschreiben. Als Auswirkung einer gewalttätigen Handlung, egal welcher Natur, entsteht eine Verletzung, die zum Verfall von Persönlichkeit führen kann. Ebenso werden das individuelle Wachstum und die Entfaltungsmöglichkeiten auf körperlicher, geistiger, seelischer, psychosozialer und sexueller Ebene beeinträchtigt. Der Begriff „Gewalt“ wird als jede Art der „kriminellen“ Verhaltensweisen gegenüber einem Individuum verstanden, bei der es zur Ausübung von Kontrolle und Macht kommt.

KATEGORIEN:

- Physische
- Sexualisierte
- Psychische
- Miterlebte
- Strukturelle/institutionelle
- Häusliche
- Vernachlässigung
- Digitale

Körperliche Gewalt/physische Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln (von Babys und kleinen Kindern), stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.

Im Strafrecht: zB §§ 83ff StGB (Körperverletzung)

Sexualisierte Gewalt

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material. Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmisbrauchs.

Verleitung zu bzw. Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zB bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet)

Im Strafrecht: zB §§ 206f StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen)

Psychische Gewalt

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, wie jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, Lächerlich machen, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zB Soziale Medien) sowie Liebesentzug, Erzeugen von Schuldgefühlen.
Im Strafrecht: zB §§ 83ff StGB (Körperverletzung)

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: Körperliche Vernachlässigung (zB unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, ua), Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).

Weitere, spezifische Gewaltformen bzw. Unterformen der vorher genannten:

Strukturelle/institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.

Beispiel: Aufgrund von chronischer Personalknappheit in einem Integrationskindergarten sind die Mitarbeitenden „ausgepowert“ und im Arbeitsalltag, selbst bei kleineren Herausforderungen, oft überfordert. Supervision/Intervision gibt es auch nicht. Dadurch kommt es immer wieder zu Fehlverhalten (grober Umgangston z. B.), die Beschwerden seitens der Eltern häufen sich. Die Fluktuation der Mitarbeitenden ist sehr hoch.

Häusliche Gewalt

Als „Häusliche Gewalt“ werden Gewalttaten bezeichnet, die zwischen Personen geschehen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben oder eine enge (familiäre) Beziehung haben oder hatten. Sie umfasst vor allem Gewalt zwischen Eltern und Kindern sowie Partner*innen und Expartner*innen

Miterlebte Gewalt

„Eine Form der psychischen Gewalt ist die miterlebte Gewalt. Dies ist dann der Fall, wenn die körperliche Gewalt nicht unmittelbar am Kind ausgeübt wird, sondern an wichtigen Menschen im Umfeld. Das Kind wird beispielweise Zeuge von Gewalt zwischen den Eltern.“ www.kinder-jugendhilfe-ooe.at

3. Risikoanalyse

In der Risikoanalyse werden durch die besagte Einrichtung sämtliche Risiken für Kinder und deren Schutz eruiert. Dabei werden das Angebot, die Räumlichkeiten, das Setting, der Führungsstil, die interne und externe Kommunikation, aber auch die Personalstruktur in Betracht bezogen. Das Ziel der Risikoanalyse des Kinderschutzkonzept ist es, Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder weitestgehend minimieren. Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft.

3.1. Risiko in der Raumgestaltung und Umgebungssicherheit

Unsichere oder ungeeignete Räumlichkeiten, die das Risiko von Unfällen oder unkontrolliertem Kontakt erhöhen.

Situationen und Räumlichkeiten im EPC:

Unser Haus ist sehr verwinkelt mit vielen Räumen welche nur schwer einsehbar sind. Bei einer Aufzählung potentieller Risikosituationen und Bereichen:

- * Personelle Randzeiten morgens und zu Schließzeiten
- * Garderobe (Umziehen)
- * „Quiet time“- eine Person alleine mit einer Teilgruppe, abgelegen und schwer einsehbare Räumlichkeiten
- * Badezimmer
- * Windelwechseln und Toilettengang
- * Essenszeiten (selbstbestimmtes Essen)
- * Turnsaal (abgelegen und schwer einsehbar)
- * Ausflüge in Kleingruppen oder Waldtag
- * Externe Personengruppen (Flötenlehrer, AVOS, Hausmeister, Reinigungsdame, Lieferanten, Handwerker, ...)
- * Garten- Schlecht einsehbar, verwinkelt und nicht von allen Seiten blickgeschützt
- * Küche ist zentral und offen
- * Sonnencreme einschmieren

3.2. Risiko auf personeller Ebene

Fehlende oder unklare Verhaltensregeln können zu Grenzverletzungen oder unangemessenem Verhalten führen. Missverständnisse, Grenzverletzungen, Verletzung der Privatsphäre der Kinder können mögliche Folgen sein.

Mitarbeitende sind nicht ausreichend geschult im Erkennen von Anzeichen von Missbrauch, Grenzverletzungen oder im Umgang mit sensiblen Situationen. Mögliche Folgen können eine verzögerte oder fehlende Intervention bei Verdachtsfällen sein oder eine erhöhte Gefahr der Kindeswohlgefährdung.

PERSONELLE EBENE:

- * Stress, Überforderung und mangelnde Rückzugsmöglichkeiten
- * Personalmangel
- * Ablenkung
- * Fehlende Grundhaltung zum Thema
- * Eigene Interessen durchsetzen
- * Keine Supervision, mangelnde Zeit für Reflexion und Austausch
- * Mangelnde Fortbildungsmöglichkeiten
- * Persönliche Vergangenheit

3.3. Risikosituationen auf Ebene der Kinder

- * Kinder mit hohem Aggressionspotential, Distanzlosigkeit oder mangelnder Frustrationstoleranz und Emotionskontrolle
- * Sprachbarrieren aufgrund von Mehrsprachigkeit, Entwicklung oder Beeinträchtigung
- * Austesten der eigenen Kraft
- * Auslachen, Ausgrenzen, Mobbing,
- * Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung (z.B. kindliche sexuelle Neugierde beim Wickeln oder Toilettengang)
- * Fehlende Stärkung der Selbstsicherheit der Kinder

3.4. Risiko Ebene Eltern

- * Trennung und Scheidung der Eltern
- * Schwierige Momente bei Bring- und Abholsituation
- * Helikopter- und Rasenmäher Eltern
- * Konflikte zwischen Eltern
- * Kindlicher Stress durch zu spät kommen

3.5. Risiko im Bereich Struktur und Abläufe

Fehlerkultur:

- * Angst Fehler zu machen
- * Wegschauen, wenn Fehler gesehen werden
- * Unsicherheit bei Veränderungen

Unzureichende Dokumentation und Nachverfolgung von Verdachtsfällen

Abläufe und Regeln:

- * Wenig Spontanität & strikter Tagesablauf
- * Unsicherheit inwieweit Regeln für alle gleich Altersgruppen gleich gelten (Upstairs & Downstairs)
- * Unsicherheit im Umgang mit Konflikten, Regeln & Rituale

Kommunikation:

Fehlende, unzureichende oder unklare Kommunikation kann dazu führen, dass Hinweise auf Gefährdungen nicht rechtzeitig erkannt werden. Das Risiko für eine verzögerte Intervention oder unzureichende Unterstützung für das Kind entsteht.

4. Präventive Maßnahmen

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

4.1 Personalvoraussetzungen, Qualifikation und Mitarbeitereschulungen

- * Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Träger.
- * Alle Mitarbeitenden absolvieren regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, inklusive Erkennen von Anzeichen von Missbrauch, Grenzverletzungen und Verhaltenskodex.
- * Schulungen hinsichtlich Methoden zur Stärkung der Selbstsicherheit der Kinder.

4.2 Verhaltenskodex für Mitarbeitende

- * Mitarbeitende handeln stets respektvoll, wertschätzend und professionell. Es gibt klare Regeln für den Umgang mit Kindern, inklusive Grenzen bei Berührungen und Nähe.
- * Kinder werden ermutigt, ihre Gefühle und Grenzen zu äußern, und ihre Rechte werden respektiert
- * Professioneller Umgang mit Kindern, inklusive Grenzen wahren.
- * Keine privaten Kontakte oder Kommunikation außerhalb der Einrichtung ohne Zustimmung der Eltern.
- * Keine Fotos oder Videos von Kindern ohne Zustimmung der Eltern.
- * Respektvolle Kommunikation und Verhalten gegenüber Kindern und Eltern

Siehe Anhang 1: Verhaltenskodex des EPC

4.3 Raumgestaltung und Umgebung

- * Sichtkontakt in den Räumen, um eine offene Atmosphäre zu schaffen.
- * Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die Ruhe suchen.
- * Sicherheitsüberprüfte Spiel- und Lernmaterialien.

4.4 Elternarbeit

- * Offene, transparente Kommunikation.
- * Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte.
- * Einverständniserklärungen für Fotos, Ausflüge etc.
- * Möglichkeit für Eltern, Anliegen und Beobachtungen zu äußern.

4.5 Förderung der Selbstsicherheit und Persönlichkeit der Kinder

- * Kinder Parlament als Instrument
- * Integration von Methoden um Kinder in ihrer Selbstwahrnehmung und Selbstverteidigung zu stärken.
- * Altersgerechte Übungen und Gespräche, die das Selbstbewusstsein fördern und Kinder ermutigen, Grenzen zu setzen und zu verteidigen.

BEISPIELE:

- Lob und Anerkennung
- Kinder dürfen Verantwortung übernehmen (Tisch decken, Bootengänge,...)
- Ermutigen Dinge selbst zu machen
- Kinder motivieren, nicht gleich aufzugeben
- Kinder dazu motivieren, Neues auszuprobieren
- Kinder anregen, eigene Lösungen zu verfolgen und auszuprobieren

4.6 Stärkung der Kinderrechte und Selbstbestimmung

- * Kinder werden ermutigt, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
- * Sie lernen, Grenzen zu setzen und sich bei Bedarf Hilfe zu holen.
- * Das Konzept fördert eine Kultur des Respekts und der Wertschätzung.

BEISPIELE:

- Das Kind entscheidet mit, von welcher Person es gewickelt werden möchte
- Auswahlmöglichkeiten/ Optionen anbieten (z.B. Portionsgröße beim Essen)
- Es gibt kein „du musst“
- Bei Konflikten nicht immer eingreifen, sondern die Kinder motivieren selbst Lösungen zu erarbeiten

4.7 Vermeidung von Gefährdung durch klare Strukturen

- * Es gibt festgelegte Abläufe für den Umgang mit Verdachtsfällen und Notfällen.
- * Mitarbeitende wissen, an wen sie sich bei Verdacht wenden können.
- * Dokumentations- und Meldewege sind klar geregelt.

4.8 Wissen über die Psychosexuelle Entwicklung bis zum Schuleintritt

Um einordnen zu können, ob es sich um altersadäquates Verhalten handelt, ist die Auseinandersetzung mit psychosexuellen Entwicklungsphasen von Kindern notwendig.

Der Schwerpunkt des Interesses bzw. des Lustempfindens verlagert sich mehrmals und die Entwicklung bis Schuleintritt verläuft in etwa folgenden Phasen (die Zeitangaben sind nur eine grobe Orientierung):

- * **1. Lebensjahr:** Körperkontakt und Nähe sind besonders wichtig. Lustgefühle entstehen über den Mund – durch Saugen, Lutschen, Beißen.
- * **2 – 3 Jahre:** Kinder lernen ihre Ausscheidungen zu kontrollieren, empfinden Lust durch Loslassen bzw. Zurückhalten. Sie entwickeln einen eigenen Willen („Trotzalter“) und genießen besonders Schlamm- und Gatsch-Spiele (Sandkiste, Knetmasse etc.).

- * **3 - 6 Jahre:** Die ersten Fragen zum Thema Sexualität tauchen auf. Aus der Neugier auf den eigenen und auf andere Körper entsteht Interesse an Erkundungsspielen, die völlig in Ordnung sind, sofern alle Beteiligten freiwillig mitmachen und im gleichen Alter bzw. auf dem gleichen Entwicklungsstand sind. Viele Kinder entdecken auch Lust durch Stimulation der Geschlechtsteile, manche setzen dies gezielt zum Spannungsabbau ein (sorgen Sie für einen geschützten Rahmen). Rollentypische Verhaltensweisen werden ausprobiert (Schminken, „Schön“-Machen, Kämpfen, Raufen). Erste Fragen zum Thema Sexualität („Woher kommen die Babys?“) werden gestellt und brauchen Antworten.

BEISPIELE:

Aufklärung durch Sexualpädagogik: Es ist uns ein Anliegen die Kinder ihrem Alter entsprechend aufzuklären. Das beginnt bei der richtigen Bezeichnung der Körperteile und bei der Vermittlung, Übergriffe zu erkennen und sich zu wehren.

Präventive Botschaften:

- Mein Körper gehört mir
- Höre auf dein Bauchgefühl
- Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen
- Du hast immer das Recht „Nein“ zu sagen
- Respektvoller und wertschätzender Umgang
- Wir hören dir zu, wenn du etwas erzählen möchtest

4.9 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in unserer Einrichtung sollen die Möglichkeit haben sich zu beschweren. Dafür wollen wir Zeit und Raum geben, aber nicht an nur eine gewisse Form gebunden sein.

Möglichkeiten für:

KINDER

Bei Kindern sind Beschwerden nicht an eine bestimmte Form oder ein bestimmtes Verhalten gebunden. Oft drücken Kinder ihre Unzufriedenheit durch ihre Körpersprache, Gestik oder Mimik aus (vgl. Maywald 2022, S.75).

Für unsere Kinder bietet sich die Möglichkeit sich im Morgenkreis zu äußern, in einem 4 Augengespräch mit der zuständigen Pädagogin oder sonst wo das Gespräch mit einer anderen Pädagogin zu suchen.

ELTERN

Neben dem Tür- und Angelgespräch gibt es auch „parents talks“, welche zur Rückmeldung in Anspruch werden können. Zusätzlich können Eltern auch die wöchentlichen Sprechstunden der gruppenführenden Pädagoginnen, Leiterin oder Trägerin nutzen um ein Gespräch zu suchen. Alle Möglichkeiten sind in der Betreuungseinrichtung ausgehängt.

MITARBEITER

Für Mitarbeiter gibt es die Möglichkeit sich bei Beschwerden zuerst an die Leitung und dann an den Träger zu richten. Sollten weiterhin Unklarheit herrschen können sie sich bei fachlichen Angelegenheiten an das Referat für Kinderbetreuung Salzburg bei Land Salzburg wenden (zuständige Inspektorin, Juristinnen, usw) oder an die zuständige Arbeiterkammer.

Für alle Beteiligten gibt es im Anhang noch eine Auflistung mit Institutionen, welche Hilfestellungen bieten und niederschwellig kontaktiert werden können.

Unsere Leitsätze zum Umgang mit Anliegen und Beschwerden sind:

- * **Wir bemühen uns um direkte Kommunikation:** Wenn in einer Situation Unstimmigkeiten auftreten, werden diese bei der betreffenden Person direkt angesprochen.
- * **Alle Anliegen und Beschwerden finden Gehör und werden bearbeitet:** In der Bearbeitung streben wir eine gemeinsame Lösungsfindung an. Die beschwerdeführende Person wird über den Eingang der Beschwerde und weitere Schritte informiert.
- * **Anliegen oder Beschwerden werden vertraulich behandelt:** Die Offenheit und das Vertrauen sind uns wichtig, daher behandeln wir diese Themen vertraulich.
- * **Wir geben einander kollegiales Feedback:** Wenn uns der Umgang einer Kollegin oder eines Kollegen mit Kindern irritiert, stört oder negativ auffällt, versuchen wir das anzusprechen. Dabei achten wir darauf, die andere Person nicht abzuwerten und formulieren Ich-Botschaften. Wir wollen eine offene Feedback- und Fehlerkultur leben.

4.10 Kinderschutzbeauftragte

Eine Mitarbeiterin ist Kinderschutzbeauftragte und damit erster Ansprechpartner für alle offenen Fragen im Zusammenhang mit Kinderschutz. Name und Kontaktmöglichkeit wird im EPC ausgehängt.

Unsere **Kinderschutzbeauftragte** ist Brigitte Edenberger-Trantinger

4.11 Haltung & unser Bild vom Kind

Uns ist es ein großes Anliegen auf jedes Kind mit seinen Wünschen und Bedürfnissen bestmöglich einzugehen. Wir begegnen den Kindern mit Respekt, Wertschätzung und Toleranz und nehmen jedes Kind an, wie es ist. Wir pflegen einen rücksichtsvollen, einfühlsamen und verständnisvollen Umgang mit den Kindern und achten auf eine liebevolle Sprache. Es ist uns wichtig, dass wir den Kindern positive Werte, die im sozialen Miteinander von Bedeutung sind, vorleben.

Grenzen geben dem Kind Halt, Orientierung und Sicherheit und regeln das soziale Miteinander. Deshalb fordern wir im Kindergarten gewisse Regeln ein und setzen, wenn nötig, auch Grenzen. Bei Überschreitung hat dies immer eine logische Konsequenz zur Folge. Uns ist wichtig, dass zwischen Grenzüberschreitung und Konsequenz ein logischer Zusammenhang besteht, damit Kinder aus ihrem Verhalten lernen können. Wir sind gegen jede Form von Bestrafung oder Ausschließen eines Kindes aus der Gruppe.

Unser Bild vom Kind

Jedes Kind ist einzigartig, mit eigenen, individuellen Wünschen und Bedürfnissen und trägt ein großes Potenzial in sich. Es will lernen, Neues ausprobieren und entdecken. Diese kindliche Neugierde ist die Motivation sich mit sich selbst und der eigenen Umwelt auseinander zu setzen. Wir möchten mit vielfältigen Spielangeboten eine anregende Umgebung schaffen, um ganzheitliches Lernen zu fördern, sodass die Kinder zu selbstbewussten, selbstständigen Persönlichkeiten heranwachsen. Ebenso ist es uns wichtig, den Kindern Freiräume zu geben, um ihre Kreativität und ihre Ideen auszuleben.

Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten und haben Rechte, die wir im Kindergarten achten und respektieren.

Umgang mit Nähe und Distanz

Viele Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren suchen und brauchen oft körperliche Nähe zu Bezugspersonen, vor allem in Momenten des Schmerzes. Wir möchten den Kindern diese Nähe nicht verwehren und nehmen Kinder zum Trösten in den Arm und auf den Schoß und lassen sie an uns schmiegen, wenn sie das wollen. Körperkontakt entsteht auch häufig unter den Kindern beim Spielen oder beim gegenseitigen Trösten.

Gleichzeitig respektieren wir auch den Wunsch nach Distanz. Jedes Kind darf selbst entscheiden, ob es körperliche Nähe von Bezugspersonen/ anderen Kindern annehmen oder ausschlagen möchte und für wie lange der tröstende Körperkontakt erwünscht ist. Für Kinder denen körperliche Nähe unangenehm ist, bieten wir tröstende, ruhige Rückzugsorte, wie die Kuschelecke oder den eigenen Garderobenplatz, an. Küsse als Zeichen der Zuwendung gehören in die Familie. Küsse zwischen Kindern oder zwischen Bezugsperson und Kind gibt es in unserer Einrichtung nicht.

4.12 Supervision und Teamentwicklung

Regelmäßige Supervision wird zum festen Bestandteil unserer Arbeit. Sie dient dazu, belastende Situationen zu reflektieren, Teamkonflikte zu besprechen und die Qualität unserer pädagogischen Arbeit zu sichern.

Darüber hinaus fördern regelmäßige Teambesprechungen, 1x wöchentlich im Kleinteam und 1x monatlich im Gesamtteam den Austausch, die Transparenz und das gemeinsame Tragen von Verantwortung.

5. Umgang & Maßnahmen in Verdachtsfällen

5.1 Grenzüberschreitung und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und/oder Gewalt durch Mitarbeiter in Betreuungseinrichtungen. Dies kann sich durch folgendes Verhalten zeigen: Anschreien, Beschämung und Entwürdigung, Bevorzugung von anderen Kindern, Diskriminierung, Zwang, Zerren, Schubsen, Ignorieren, Vernachlässigung, Übergriffiges Verhalten bis hin zu sexuell übergriffigen Handlungen.

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch das „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung.

Reaktion auf Verdachtsfälle:

- * **Beobachtung und Dokumentation:** Jegliche Anzeichen von unangemessenem Verhalten durch Mitarbeitende müssen sofort dokumentiert werden (z. B. unfreundliche oder übergriffige Interaktionen).
- * **Vertrauensperson:** Eine Person im Team sollte als vertrauensvolle Ansprechpartnerin für Eltern und Mitarbeitende fungieren.
- * **Externe Fachstellen einbeziehen:** Bei ernsthaften Verdachtsmomenten muss das Jugendamt eingeschaltet werden, um eine objektive Untersuchung sicherzustellen

Konsequenzen:

- * **Interne Maßnahmen:** Sofortige Abklärung des Vorfalls und ggf. Suspendierung des Mitarbeiters bis zur Klärung.
- * **Rechtliche Schritte:** Bei nachgewiesener Misshandlung sind strafrechtliche Schritte einzuleiten.

5.2 Grenzüberschreitung und Gewalt unter Kindern

In einer Kleinkindergruppe sind Konflikte und Grenzüberschreitungen unter den Kindern völlig normal, da sie noch lernen, ihre Emotionen zu regulieren und soziale Interaktionen zu verstehen. Dennoch sind auch in diesem Alter schon bestimmte Verhaltensweisen zu beachten, wie körperliche Auseinandersetzungen, Bisse, Schubsen oder laute, aggressive Sprache.

Frühzeitige Intervention:

- * **Beobachtung und sofortige Reaktion:** Sobald ein Kind ein aggressives Verhalten zeigt (z. B. Beißen, Schubsen), sollte die Fachkraft sofort eingreifen, um die Situation zu deeskalieren und mit dem Kind über das Verhalten zu sprechen.
- * **Gespräch mit dem Kind:** In einem ruhigen Moment wird das Kind gefragt, warum es so gehandelt hat, und ihm wird erklärt, dass das Verhalten nicht akzeptabel ist.

- * **Mediation:** Wenn es zu einem Konflikt zwischen Kindern kommt, kann die Fachkraft in einem Gespräch beide Kinder zur Lösung anregen (z. B. „Was möchtest du sagen? Was hat dir nicht gefallen?“).

Konsequenzen:

- * **Aussprache mit dem Kind:** Bei wiederholtem unangemessenem Verhalten sollten die Fachkräfte das Kind klar darauf hinweisen und gemeinsam eine Lösung finden (z. B. „Wenn du jemanden haust, dann geht es ihm nicht gut. Was könntest du stattdessen tun?“).
- * **Verstärkende Maßnahmen:** Bei häufigem aggressiven Verhalten kann auch eine Zeitspanne der „Auszeit“ in einem ruhigen Raum helfen, das Kind zu beruhigen und ihm die Gelegenheit zu geben, sich zu sammeln.
- * **Eltern einbeziehen:** Bei wiederholtem Problemverhalten sollte das Gespräch mit den Eltern gesucht werden, um gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten.

5.3 Gewalt, Grenzüberschreitung und Vernachlässigung von außen

Externe Gewalterfahrungen und Vernachlässigung betreffen Kinder, die durch ihre familiären oder sozialen Umfelder Gewalt oder Vernachlässigung erfahren. Hierbei handelt es sich um **häusliche Gewalt, Vernachlässigung der Grundbedürfnisse oder schädigende Verhaltensweisen durch Bezugspersonen**.

Frühzeitige Intervention:

- * **Beobachtung und Dokumentation:** Wenn Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung durch die Familie vermutet werden (z. B. häufiges Fehlen des Kindes, ständige Müdigkeit, unangemessenes Verhalten), sollte dies sorgfältig dokumentiert und an die Leitung weitergeleitet werden.
- * **Gespräch mit den Eltern:** Wenn es möglich ist, sollte ein behutsames Gespräch mit den Eltern gesucht werden, um Sorgen und Beobachtungen zu äußern und Unterstützung anzubieten.
- * **Einbeziehung von Fachstellen:** Bei schwerwiegendem Verdacht muss das Jugendamt oder eine andere Fachstelle informiert werden, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten.

Konsequenzen:

- * **Schutzmaßnahmen:** Sollte das Kind direkt betroffen sein, müssen sofortige Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, wie z. B. die Benachrichtigung von Behörden oder die vorübergehende Aufnahme des Kindes in eine sichere Einrichtung.
- * **Psychosoziale Unterstützung:** Das Kind muss gegebenenfalls in spezialisierten Einrichtungen psychologisch betreut werden, um die traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten.
- * **Rechtliche Schritte:** Bei bestätigtem Missbrauch oder schwerer Vernachlässigung müssen die zuständigen Behörden (Jugendamt, Polizei) eingeschaltet werden

5.4 Sofortmaßnahmen bei akuter Gefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung kann sowohl innerhalb der Einrichtung (z. B. durch Mitarbeitende oder andere Kinder) als auch außerhalb (z. B. im familiären Umfeld) auftreten. In beiden Fällen gilt:
Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle.

Innerhalb der Einrichtung:

- * Sofortige Trennung des Kindes von der verdächtigten Person.
- * Unverzügliche Information der Einrichtungsleitung und Kinderschutzbeauftragten.
- * Dokumentation des Vorfalls.
- * Gegebenenfalls Suspendierung des Mitarbeitenden bis zur Klärung.
- * Einschaltung externer Fachstellen (Jugendamt, Kinderschutzzentrum, Polizei).

Außerhalb der Einrichtung (familiäres Umfeld):

- * Dokumentation der Beobachtungen und Auffälligkeiten.
- * Gespräch mit dem Kind in geschütztem Rahmen (keine Suggestivfragen).
- * Behutsames Elterngespräch (nur wenn dies die Sicherheit des Kindes nicht gefährdet).
- * Einschaltung des Jugendamts nach § 37 B-KJHG bei begründetem Verdacht.

ZIEL: Das Kind muss unmittelbar geschützt werden. Alle Schritte sind sorgfältig zu dokumentieren, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

6. Meldeweg bei Verdachtsfällen

6.1 Wann besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe?

(Auszug aus §37 B-KJHG 2013)

DIESE Besteht, wenn:

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete - über Vermutungen hinausgehende - Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes/Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

Der Meldeweg sorgt dafür, dass Verdachtsfälle korrekt und nach den rechtlichen Vorgaben behandelt werden. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten ihre Pflicht zur Meldung ernst nehmen und transparent handeln.

<https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>)

Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung

- * Mitarbeiter beobachten Anzeichen von Misshandlung, Gewalt oder Vernachlässigung (z. B. körperliche Auffälligkeiten, psychische Symptome oder Verhaltensänderungen bei den Kindern).
- * Alle Beobachtungen und Verdachtsmomente müssen sorgfältig dokumentiert werden (mit Datum, Uhrzeit, Beschreibung des Vorfalls). Dies wird zu bei den anderen Beobachtungsbögen abgelegt. Die Kinderschutzbeauftragte wird informiert

2. Erste interne Klärung

* Gespräch mit dem betroffenen Kind (wenn möglich):

Falls möglich, wird mit dem Kind gesprochen, um zu verstehen, ob es direkt betroffen ist. Dies sollte in einer behutsamen und kinderfreundlichen Weise geschehen.

* Vertrauensgespräch mit den Eltern (wenn angebracht):

In einem behutsamen Gespräch mit den Eltern werden die Beobachtungen und Verdachtsmomente angesprochen. Falls die Situation es erfordert, sollte jedoch die direkte Einschaltung von externen Stellen in Erwägung gezogen werden.

3. Meldepflicht gemäß Salzburger Betreuungsgesetz

- * **Interne Meldepflicht:**

Falls der Verdacht nicht entkräftet werden kann, muss der Vorfall an die Leitung und Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung gemeldet werden. Diese prüfen die Situation und entscheidet, ob weitere Schritte erforderlich sind.

- * **Externe Meldung:**

Sollte der Verdacht weiterhin bestehen oder sich erhärten, muss das Jugendamt oder eine andere zuständige Behörde informiert werden. Die Meldung sollte sofort und anonym erfolgen, falls dies notwendig oder möglich ist. Falls es anonym nicht möglich ist, wird eine offizielle Meldung gemacht.

4. Meldung an das Jugendamt

- * **Meldung der besorgniserregenden Situation:**

Die zuständige Fachkraft oder die Leitung der Einrichtung muss eine schriftliche oder telefonische Meldung an das Jugendamt vornehmen, wenn der Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung besteht.

5. Weiteres Vorgehen

- * **Prüfung und Schutzmaßnahmen:**

Das Jugendamt wird den Fall prüfen und ggf. Schutzmaßnahmen einleiten. Dazu gehört auch die Kontaktaufnahme mit den Eltern und ggf. die Einleitung rechtlicher Schritte.

- * **Psychosoziale Begleitung:**

Falls notwendig, wird das betroffene Kind psychologisch betreut, um die traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten.

6. Regelmäßige Kommunikation

- * **Interne Kommunikation:**

Alle beteiligten Fachkräfte müssen regelmäßig in die Kommunikation eingebunden werden, um den weiteren Verlauf des Falles zu besprechen und notwendige Maßnahmen anzupassen.

- * **Nachverfolgung:**

Der Meldeweg muss dokumentiert werden, und es ist wichtig, regelmäßig zu prüfen, ob das Kind weiterhin in Gefahr ist oder ob Schutzmaßnahmen wirksam sind.

Handlungsabfolge bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

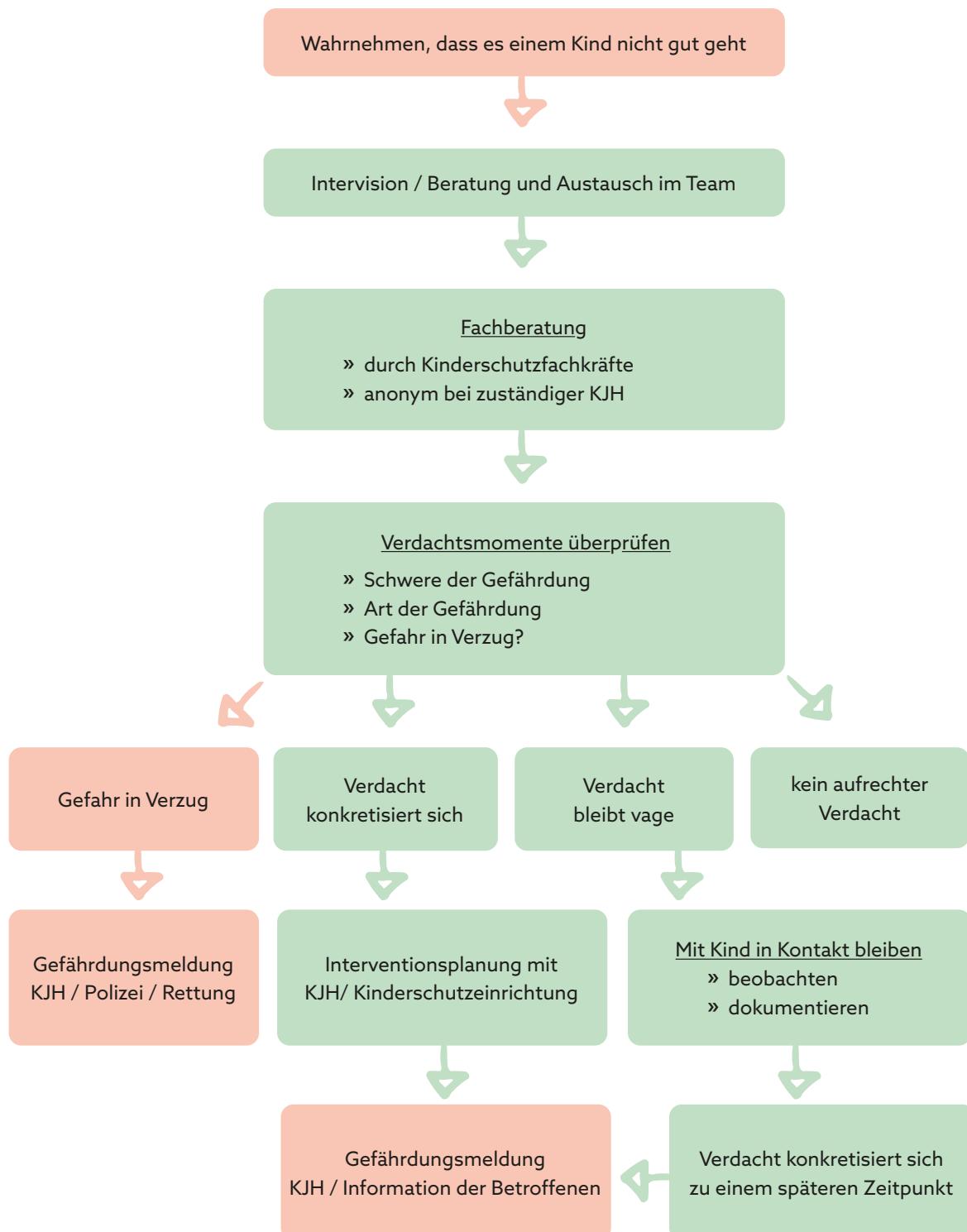


Abbildung: Broschüre: (K)ein sicherer Ort, Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen, BKA 2020

7. Dokumentation, Reflexion und Qualitätsmanagement

7.1 Dokumentation

Die Dokumentation im Kinderschutzkonzept umfasst die Aufzeichnung von Vorkommnissen, die das Wohl eines Kindes gefährden könnten, und die Führung von Handlungsplänen im Verdachtsfall, um die Einhaltung der Meldepflicht nach § 25 Abs. 2 BJKHG 2013 zu gewährleisten und die Kinderschutzbeauftragte zu informieren.

Was wird dokumentiert?

- * **Vorkommnisse:** Wenn es Anzeichen für Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder sonstige das Wohl gefährdende Handlungen gibt, müssen diese Vorfälle schriftlich dokumentiert werden.
- * **Handlungspläne:** Das Kinderschutzkonzept beinhaltet einen abgestuften Plan für den Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt sowie die genaue Vorgehensweise bei Verdachtsfällen.
- * **Meldungen:** Die Dokumentation dient der Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger, wobei die Kinderschutzbeauftragte informiert und bei der Meldung unterstützt.

7.2 Qualitätsmanagement

Für ein gelebtes Kinder- und Jugendschutzkonzept ist eine laufende Reflexion und Qualitätssicherung nötig.

- * Kinder- und Jugendschutz wird bei der Stellenausschreibung sowie beim Bewerbungsgespräch thematisiert.
- * Das neue Teammitglied unterzeichnet den Verhaltenskodex gemeinsam mit dem Dienstvertrag.
- * Vor/Bei Arbeitsantritt bespricht die Einrichtungsleitung das Kinder- und Jugendschutzkonzept mit dem neuen Teammitglied.
- * Bei Tätigkeitsbeginn wird sichergestellt, dass das neue Teammitglied den Handlungsleitfaden der Einrichtung liest und diesen unterzeichnet. Die Einrichtungsleitung fertigt eine Kopie dessen an und verwahrt sie in der Einrichtung.
- * Das neue Teammitglied besucht den nächsten Onlinekurs zum Thema Kinder- und Jugendschutz beim Verein Selbstbewusst oder andere Zekip Angebote.
- * Verdachtsmomente und Beschwerden werden dokumentiert.
- * Bei Verdachtsmomenten wird die kinderschutzbeauftragte Person verständigt.
- * Während der Vorbereitungstage vor KG-Start werden bei einer Teambesprechung bei Bedarf nötige Änderungen am Basiskonzept vorgenommen. Die Einrichtungsleitungen der institutionellen Kindergruppen informieren in einer jährlichen Unterweisung alle Teammitglieder über das Kinder- und Jugendschutzkonzept. Der Fokus liegt dabei auf Risikoanalyse und Verhaltenskodex.

7.3 Regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung

Das Kinderschutzkonzept ist ein lebendiges Dokument und wird jährlich überprüft.
Im Rahmen der Vorbereitungstage vor Beginn des Kindergartenjahres wird evaluiert:

- * ob bestehende Maßnahmen wirksam sind,
- * ob neue Risiken entstanden sind,
- * ob Anpassungen notwendig sind.

Die Rückmeldungen von Mitarbeitenden, Eltern und Kindern fließen aktiv in die Weiterentwicklung des Konzepts ein.

8. Zusammenarbeit mit Fachstellen

(übernommen am 25.8.2025)

https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/SP-Dateien/gesellschaft/_Documents/GewaltfreieErziehung-einfacheSprache.pdf

Die Kinder, die Gewalt erfahren können sich jetzt Hilfe holen. Bei folgenden Stellen kann man mit den Telefon anrufen oder eine E-Mail schreiben, wenn Kinder eine Hilfe brauchen.

Im Notfall / Vertrauliche Beratungsstellen:

- * **Polizei :** 133
- * **Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija):** +43 662 430550 · kija@salzburg.gv.at
- * **Kids-line / Kindertelefon Salzburg :** 0800 234 123 · www.kids-line.at
- * **Rat auf Draht:** 147 · rataufdraht@orf.at
- * **Kinderschutzzentrum Salzburg:** +43 662 44911 · www.kinderschutzzentrum.at

Kinder Hilfe:

Die Kinder, die Hilfe brauchen, können auch mit folgenden Menschen über Gewalt reden:

- * **Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija):** +43 662 430550 · kija@salzburg.gv.at
- * **Kids-line / Kindertelefon Salzburg :** 0800 234 123 · www.kids-line.at
- * **Rat auf Draht:** 147 · rataufdraht@orf.at
- * **Kinderschutzzentrum Salzburg:** +43 662 44911 · www.kinderschutzzentrum.at

Eltern Hilfe:

Wenn Eltern Hilfe brauchen, können sie folgende Stellen anrufen oder ein E-Mail schreiben:

- * **Pro Mente – 24h Krisenhotline :** 0800 539 935 · pms@promentesalzburg.at
- * **Opfer-Notruf :** 0800 112 112 · opfernotruf@weisser-ring.at

Wenn Frauen Hilfe brauchen:

Frauen können folgende Stellen anrufen oder ein E-Mail schreiben:

- * **Frauennotruf (Salzburg):** +43 662 881 100 · beratungsstelle@frauennotruf-salzburg.at
- * **Women's helpline against violence:** 0800 222 55 · frauenhelpline@aoef.at
- * **Gewaltschutzzentrum Salzburg:** +43 662 870 100 · www.gewaltschutzzentrum-salzburg.at
- * **Pro Mente – 24h crisis hotline:** 0800 539 935 · pms@promentesalzburg.at

Authorities:

- * **Magistrat der Stadt Salzburg Jugendamt :** +43 662 8072 3261 · kjh@stadt-salzburg.at · www.stadt-salzburg.at
- * **BH St. Johann im Pongau – Gruppe Kinder- und Jugendhilfe :** +43 6412 6101 6211 · bh-st-johann@salzburg.gv.at · www.salzburg.gv.at/bezirke
- * **BH Tamsweg – Gruppe Kinder- und Jugendhilfe:** +43 6474 6541 0 · bh-tamsweg@salzburg.gv.at · www.salzburg.gv.at/bezirke
- * **Telefonseelsorge:** 142 · www.onlineberatung-telefonseelsorge.at/mailberatung.html

9. Kommunikation und Transparenz

Offene Kommunikation ist zentral für den Kinderschutz.

- * **Intern:** Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beobachtungen, Sorgen oder Verdachtsmomente sofort weiterzugeben. Informationen werden vertraulich behandelt.
- * **Extern:** Eltern werden regelmäßig über das Kinderschutzkonzept informiert. Bei Verdachtsfällen werden sie – soweit möglich und sinnvoll – transparent eingebunden.

Im Falle einer Eskalation oder öffentlichen Aufmerksamkeit ist die Leitung für die abgestimmte Kommunikation mit Behörden, Medien und Fachstellen verantwortlich.

10. Schutz vor Falschanschuldigung

Kinderschutz bedeutet auch, Mitarbeitende vor unbegründeten Anschuldigungen zu schützen. Risikosituationen (z. B. Wickeln, „Quiet Time“) werden durch Doppelbesetzungen oder offene Strukturen abgesichert.

Pädagogische Handlungen werden dokumentiert, um Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Der Verhaltenskodex schafft klare Regeln für Nähe und Distanz.

So schützen wir sowohl die Kinder als auch die Mitarbeitenden vor Grenzverletzungen und Missverständnissen.

11. Verhaltenskodex

Leitlinien für den respektvollen Umgang mit Kindern

1. Grundhaltung

- * Wir begegnen Kindern mit Respekt, Wertschätzung und Toleranz.
- * Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten.
- * Wir achten Nähe- und Distanzbedürfnisse jedes einzelnen Kindes.

2. Umgang mit Nähe und Distanz

- * Körperkontakt findet nur statt, wenn er vom Kind gewünscht oder für die Betreuung notwendig ist (z. B. Wickeln, Trösten).
- * Küsse zwischen Kindern und Mitarbeitenden sind nicht erlaubt.
- * Intime Körperbereiche werden nur aus pflegerischen Gründen berührt und in transparenter Weise.

3. Kommunikation

- * Wir sprechen respektvoll mit Kindern, Eltern und Kolleginnen.
- * Anschreien, Demütigungen, Drohungen oder Beschämungen sind untersagt.
- * Wir hören Kindern aktiv zu und nehmen ihre Anliegen ernst.

4. Professionelles Verhalten

- * Private Kontakte mit Kindern (z. B. über Social Media, WhatsApp) sind nicht erlaubt.
- * Fotos oder Videos von Kindern dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern gemacht und verwendet werden.
- * Geschenke an Kinder sind nur im pädagogischen Kontext und in Abstimmung mit der Leitung erlaubt.

5. Schutz der Mitarbeitenden

- * Risikosituationen (z. B. Wickeln, „Quiet Time“) werden nach Möglichkeit zu zweit begleitet oder in offenen Räumen durchgeführt.
- * Pädagogische Handlungen werden dokumentiert, um Transparenz zu gewährleisten.
- * Wir holen regelmäßig Supervision und kollegiales Feedback ein.

6. Meldepflicht

- * Jede Form von Gewalt oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird sofort der Leitung oder der Kinderschutzbeauftragten gemeldet.
- * Wegsehen, Verharmlosen oder Verschweigen sind keine Optionen.

12. Quellenangaben

- * Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich - www.kinder-jugendhilfe-ooe.at (aufgerufen am 31.05.2024)
- * Kinderschutzkonzept – Basismappe für elementarpädagogische Einrichtungen im Land Salzburg, Version 05 erstellt am 21.04.2023 von Martina Wolf, Astrid Winkler, Gabriele Rothuber
- * Maywald, J. (2022). Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept (2. Auflage). Don Bosco
- * Plattform für Kinderschutzkonzepte – <https://schutzkonzepte.at>
- * Bundeskanzleramt – (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen
- * Hilfswerk Salzburg – Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche (Kurzversion) (23 Aug 2025) https://www.hilfswerk.at/fileadmin/storage/sbg/Bilder/Kinder_Jugend/NEU_240531_Schutzkonzept_für_Kinder_und_Jugendliche_Kurzversion.pdf vom 23.8.2025
- * Salzburg – Gewaltfreie Erziehung <https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/SP-Dateien/gesellschaft/Documents/GewaltfreieErziehung-einfacheSprache.pdf> vom 25.8.2025 (25 Aug 2025)

